

Für das Nachschlagewerk! Ja  
Für die Fachpresse! Ja  
Für die amtliche Sammlung! Ja

---

22. OKT 1969

Gesetz: BGB §§ 133, 157, 242 Ruhegehalt, 611 Treuepflicht; ZPO  
§ 561; KSchG a.F. §§ 7, 8 = KSchG 1969 §§ 9, 10

**Leitsätze:**

1. Wenn das Tatsachengericht einen Vertrag nach seinem Wortlaut und Sinn in bestimmter Weise auslegt und alsdann eine Bestätigung seines Auslegungsergebnisses in einer Zeugenaussage über den Willen der Vertragsparteien findet, kann die Revision - falls das Auslegungsergebnis der rechtlichen Überprüfung durch das Revisionsgericht standhält - die Würdigung der Zeugenaussage durch das Berufungsgericht nur dann mit Erfolg angreifen, wenn sie geltend machen kann, die Parteien hätten den übereinstimmenden Willen gehabt, etwas anderes zu vereinbaren als das, was sich aus dem Erklärungsinhalt ergibt.
2. Es ist in aller Regel mit Treu und Glauben nicht vereinbar, den Arbeitgeber auf Ruhegeld in Anspruch zu nehmen und ihm gleichzeitig durch eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit Schaden zuzufügen (ständige Rechtsprechung des Senats). Das gilt nicht nur, wenn in der Ruhegeldzusage eine sogenannte Treupflichtklausel enthalten ist, sondern auch dann, wenn eine solche Klausel fehlt.

Aktenzeichen: 3 AZR 53/69

Urteil des BAG vom 22. Oktober 1969

LAG Bayern



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3. AZR. 53/69

4 Sa 791/67 Bayern

Urteilstenor zugestellt  
am 22. Oktober 1969

gez. Groll,

Regierungshauptsekretär  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 17. Oktober 1969 durch die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger, die Bundesrichter Dr. Gröninger und Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Wagner und Hartmann für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 25. Oktober 1968 – 4 Sa 791/67 – wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

### Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger auf Grund eines von der Beklagten erteilten Ruhegeldversprechens ein Rentenanspruch zusteht.

Der im Jahre 1909 geborene Kläger war vom 1. Dezember 1948 bis zum 30. September 1966 bei der Beklagten beschäftigt. Er war zuletzt stellvertretender Vertriebsleiter mit einem Monatsgehalt von 4.000,-- DM brutto. Das Arbeitsverhältnis wurde von der Beklagten aus betrieblichen Gründen gekündigt. In einem Kündigungsschutzprozeß verpflichtete sich die Beklagte, eine Abfindung von 48.000,-- DM zu zahlen.

Mit einem Schreiben vom 19. Dezember 1958 hat die Beklagte folgendes, von dem Kläger angenommenes Ruhegeldversprechen abgegeben:

"Sehr geehrter Herr F,  
wir freuen uns, Ihnen in Anerkennung Ihrer Mitarbeit und nach mehr als 10-jähriger Verlagszugehörigkeit folgende Zusage bezüglich Ihrer Altersversorgung machen zu können:

1. Sie erhalten nach Vollendung Ihres 68. Lebensjahres und nach Ihrem Ausscheiden aus den Diensten des Verlages - sollten Sie über das 68. Lebensjahr hinaus im Verlag tätig sein, dann ab dem Tage Ihres endgültigen Ausscheidens - eine Jahresrente in Höhe von 30 % Ihres zuletzt bezogenen Jahresgehaltes, jedoch höchstens DM 9.000,-- jährlich.
2. Bei vorzeitiger Arbeitsunfähigkeit - im Sinne des Angestelltenversicherungsgesetzes - zahlen wir Ihnen ebenfalls eine Rente, deren Höhe sich aus einer Grundrente in Höhe von 15 % des letzten Jahresgehaltes, sowie einem Steigerungsbetrag von je 1,5 % für jedes, nach dem 10. Dienstjahr im Verlag geleistete Dienstjahr zusammensetzt, und zwar bis zu insgesamt 30 % des zuletzt vom Verlag gezahlten Jahresgehaltes, höchstens jedoch wiederum DM 9.000,-- jährlich. Bei vorzeitiger Berufsunfähigkeit gilt die Einschränkung, daß Ihr gesamtes Einkommen aus einem evtl. neuen Arbeitsverhältnis oder einem Gewerbebetrieb und der oder den Renten und dem Zuschuß des Betriebes zusammen das zuletzt bezogene Gehalt nicht überschreiten dürfen.
3. Im Falle Ihres Ablebens zahlen wir an Ihre Frau eine Rente in Höhe von 60 % der Rente nach 1) oder 2) beginnend mit dem Ablauf der Gehaltszahlung nach Ziff. V, Abs. 6 der Betriebsordnung, zuzüglich weiterer 10 % für jedes, noch in der Berufsausbildung stehende Kind unter 25 Jahren.

Die Witwen- und Waisenrenten dürfen zusammengerechnet die Mannesrente nicht überschreiten.



Die Witwen- und Waisenrenten werden zunächst auf die Dauer von 2 Jahren gewährt.

Nach Ablauf der ersten 2 Jahre erfolgt die Weiterbewilligung der Witwen- und Waisenrenten von Fall zu Fall auf die Dauer eines Jahres nach Maßgabe der wirtschaftlichen Lage der Witwe bzw. der Waisen.

Witwen- und Waisenrenten enden mit dem Tod der Berechtigten; die Witwenrente entfällt bei Wiederverheiratung der Witwe.

4. Ihr Anspruch auf Zahlung einer Rente erlischt, wenn Sie das Arbeitsverhältnis kündigen, oder wenn der Verlag Veranlassung hat, das Arbeitsverhältnis aus Gründen, die in Ihrer Person liegen, zu kündigen.

Beim Ausscheiden aus den Diensten des Verlages aus Gründen, die nicht in Ihrer Person liegen, erhalten Sie eine Rente, die sich nach Ziff. 2) errechnet.

5. Wir bitten Sie um Ihr Verständnis dafür, daß wir uns vorbehalten müssen, diese Ruhegeldzusage entsprechend abzuändern, wenn die Rentabilität und Liquidität des Verlages dies dringend erfordern, oder wenn die gegenwärtig geltenden, einschlägigen Sozialgesetze eine Änderung erfahren.
6. Der Verlag behält sich ferner vor, zur Rückdeckung Ihres Rentenanspruches gegebenenfalls eine entsprechende Versicherung abzuschließen.

Wir hoffen, daß wir Ihnen durch diese über das Übliche hinausgehende Zusage einen Teil Ihrer Zukunftssorgen abgenommen haben."

Der Kläger verlangt nach Nr. 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung von der Beklagten ab 1. Oktober 1966 eine monatliche Rente von 750,-- DM. Die Beklagte ist der Meinung, Nr. 4 Abs. 2 des Ruhegeldversprechens begründe keinen Rentenanspruch. Diese Bestimmung erhalte nur die Anwartschaft aufrecht für die in Nr. 2 geregelten, jedoch unstreitig noch nicht eingetretenen Versorgungsfälle. Im übrigen habe der Kläger etwaige Versorgungsansprüche verwirkt, weil er vom 15. Oktober 1966 bis zum 30. November 1966 bei einem Konkurrenzunternehmen, der Firma B - und -GmbH, tätig gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat die Klage als zur Zeit unbegründet abgewiesen. Mit der Berufung hat der Kläger für die Zeit bis zum 30. September 1968 Zahlung und für die Zeit seit Oktober 1968 Feststellung der Zahlungspflicht der Beklagten gefordert. Er hat beantragt,



1. die Beklagte zu verurteilen, ihm 18.000,-- DM zu zahlen und
2. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, gemäß Ziffer 4 Abs. 2 ihres an ihn gerichteten Briefes vom 19. Dezember 1958 ihm monatlich, jeweils am Letzten eines Monats, erstmals am 31. Oktober 1968, eine Rente zu zahlen, die sich nach Ziffer 2 Satz 1 des Briefes vom 19. Dezember 1958 errechnet, jedoch mit der Maßgabe, daß sein gesamtes Einkommen aus einem eventuellen Arbeitsverhältnis oder einem Gewerbebetrieb und einer oder mehreren Renten und der Rentenzahlung der Beklagten zusammen sein bei der Beklagten zuletzt bezogenes Gehalt nicht überschreiten darf.

Das Landesarbeitsgericht hat nach Vernehmung des Zeugen Dr. M die Beklagte antragsgemäß verurteilt.

Mit der Revision erstrebt die Beklagte die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts.

#### Entscheidungsgründe:

I. Die Angriffe der Revision gegen die Auslegung des Ruhegeldversprechens der Beklagten vom 19. Dezember 1958 sind nicht begründet.

1. Das Landesarbeitsgericht hat Nr. 4 Abs. 2 der Versorgungszusage nach Wortlaut und Sinn dahin ausgelegt, daß dem Kläger bei einem von ihm nicht zu vertretenden Ausscheiden ein Rentenanspruch zusteht, auch wenn die Voraussetzungen von Nr. 1 oder Nr. 2 der Ruhegeldzusage nicht vorliegen. Mit ihren gegen diese Auslegung erhobenen Rügen kann die Revision keinen Erfolg haben.

a) Schon der Wortlaut von Nr. 4 Abs. 2 der Ruhegeldzusage ergibt, daß die Rente, die der Kläger bei einem von ihm nicht zu vertretenden Ausscheiden erhalten soll, nicht von den in Nr. 2 genannten Voraussetzungen abhängig sein soll, sondern sich nach dieser Bestimmung nur "errechnet". Die von der Beklagten vorgebrachten Argumente sind nicht geeignet, eine von dem klaren Wortlaut abweichende Auslegung zu rechtfertigen.



b) Der Revision ist zuzugeben, daß es systematisch richtiger gewesen wäre, die Nr. 4 der Ruhegeldzusage als Nr. 3 an die Nummern 1 und 2 anzuschließen und den Absatz über die Hinterbliebenenversorgung als Nr. 4 folgen zu lassen. Dieser Systemwidrigkeit im Aufbau kann aber keine entscheidende Bedeutung zukommen; sie erklärt sich aus der insoweit von der Beklagten bestätigten Aussage des Zeugen Dr. M, daß man mit einer Kündigung vor der Vollendung des 68. Lebensjahres oder einer vorzeitigen Arbeits- oder Berufsunfähigkeit nicht gerechnet habe.

c) Weiter legt die Revision Wert darauf, daß Nr. 4 Abs. 2 des Ruhegeldversprechens eine Ausnahme von Nr. 4 Abs. 1 enthalte. Hieraus kann indessen nichts zu ihren Gunsten gefolgert werden, weil dies auch bei der Auslegung des Landesarbeitsgerichts zutrifft.

d) Auch der Hinweis auf die Präambel und auf den Vorbehalt in Nr. 5 des Ruhegeldversprechens ergibt nichts anderes. Die Revision schließt daraus, durch das Schreiben der Beklagten vom 19. Dezember 1958 habe die Altersversorgung des Klägers gesichert werden sollen. Damit ist es durchaus vereinbar, daß dem damals fast 50-jährigen Kläger, den man an den Verlag binden wollte, eine Rente auch für den Fall zugesagt wurde, daß er vor Eintritt des Versorgungsfalles aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, von der Beklagten entlassen wurde. Wer im vorgerückten Alter eine leitende Stellung verliert, hat in der Regel erhebliche Schwierigkeiten, einen entsprechenden neuen Arbeitsplatz zu erlangen. Auch ohne körperliche oder geistige Beeinträchtigung ist er in der Verwertung seiner Arbeitskraft behindert, zūmal wenn er eine gehobene Position anstrebt, die man sich üblicherweise allmählich im Betrieb erdient. Deshalb ist das, was dem Kläger für den Fall des nicht verschuldeten Ausscheidens zugesagt wurde, eine Altersversorgung, die in ihrer Höhe berücksichtigt, daß er an sich noch Arbeitseinkommen erzielen kann. Solche Versorgungszusagen sind im übrigen nicht ungewöhnlich (vgl. z.B. BAG 18, 324 = AP Nr. 111 zu § 242



- 6 -

BGB Ruhegehalt, und Urteil vom 28. Juli 1969 - 3 AZR 539/68 - [demnächst] AP Nr. 139 zu § 242 Ruhegehalt, zu § 4 der Leistungsordnung des Bochumer Verbandes).

2. Das Landesarbeitsgericht hat sodann eine Bestätigung seines Auslegungsergebnisses in der Aussage des Zeugen Dr. M gefunden; dieser hat ausgesagt, die Vertragsparteien hätten mit der Regelung im zweiten Absatz von Nr. 4 des Ruhegeldversprechens dem Kläger für den Fall seines Ausscheidens aus Gründen, die nicht in seiner Person lagen, eine Rente unabhängig davon gewähren wollen, ob die unter Nr. 1 und 2 festgelegten Voraussetzungen des Rentenanspruchs erfüllt wären. Auch die gegen die Beweiswürdigung des Berufungsgerichtes erhobenen Verfahrensrügen der Revision greifen nicht durch.

a) Die Beweiserhebung konnte nur den Sinn haben, den Willen der Vertragsparteien festzustellen. Infolgedessen könnte die Revision mit ihren Angriffen gegen die Beweiswürdigung durch das Landesarbeitsgericht nur Erfolg haben, wenn sie geltend machen könnte, die Parteien hätten den übereinstimmenden Willen gehabt, etwas anderes zu vereinbaren als das, was sich aus dem Erklärungsinhalt ergibt. Nur der übereinstimmende Parteiwille geht dem Erklärungswortlaut vor (BAG AP Nr. 27, 28 und 29 zu § 133 BGB; BGH AP Nr. 2 zu § 127 BGB; BGH LM Nr. 2 zu § 157 [Gf] BGB). Insoweit hat aber die Revision nichts vorgebracht.

b) Im übrigen sind auch die gegen die Beweiswürdigung des Landesarbeitsgerichts erhobenen Verfahrensrügen nicht begründet.

aa) Die Revision macht geltend, der Zeuge Dr. M habe nicht den tatsächlichen Willen der Beklagten bekundet, sondern lediglich den Vertragswortlaut so interpretiert, wie er ihn zur Zeit seiner Aussage verstanden wissen wollte. Das Landesarbeitsgericht habe deshalb die Aussage des Zeugen nicht als Tatsachenbekundung werten dürfen.

Diese Rüge ist unbegründet, weil der Zeuge den Vertragswillen der Beklagten geschildert hat. Er hat nämlich zunächst gesagt, die Beklagte habe ein Interesse daran gehabt, den

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 7 -

Kläger zu halten. Als Äquivalent für die Bindung des Klägers an den Verlag sei festgelegt worden, daß er beim Ausscheiden aus dem Verlag aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, eine Rente erhalte. Diese Rentenzusage habe unabhängig von den Nummern 1 und 2 der Pensionszusage sein sollen. Erst im Anschluß an diese Aussage hat der Zeuge seine Meinung über die Vertragsauslegung geäußert, daß nämlich auch im Wortlaut der entsprechenden Vertragsklausel zum Ausdruck komme, was die Parteien seinerzeit wollten."

bb) Die Revision meint, das Landesarbeitsgericht habe nicht den gesamten Inhalt des Beweisergebnisses berücksichtigt. Nach der Bekundung des Zeugen Dr. M habe der Kläger eine finanzielle Sicherung seiner Familie angestrebt. Diese Sicherung werde gerade nicht erreicht, wenn man Nr. 4 Abs.2 der Versorgungszusage als selbständige Anspruchsnorm auffasse.

Auch diese Rüge bleibt erfolglos. Sie setzt voraus, daß im Anschluß an die nach Nr. 4 Abs. 2 der Zusage gezahlte Rente keine Hinterbliebenenversorgung zu gewähren ist. Das läßt sich mit Wortlaut und Zweck der Zusage über die Hinterbliebenenversorgung, die allein vom Ableben des Klägers abhängig ist, nicht vereinbaren. Wenn in Nr. 3 der Ruhegeldzusage auf Nummern 1 und 2 hingewiesen ist, so betrifft das offensichtlich nur die Höhe der Hinterbliebenenrente.

Selbst wenn man aber für diesen Fall den Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung verneinen würde, folgte daraus lediglich, daß die beabsichtigte Sicherung der Familie des Klägers nicht in vollem Umfang erreicht wurde. Das könnte aber nicht dazu führen, auch den Anspruch des Klägers selbst noch in Frage zu stellen.

cc) Die Revision rügt weiter, das Landesarbeitsgericht habe nicht beachtet, daß in der Aussage des Zeugen Dr. M ein Widerspruch enthalten sei. Der Zeuge habe einerseits gesagt, an eine Entlassung des Klägers sei bei Abgabe des Versorgungsversprechens nicht gedacht worden; andererseits sei aber eine Rente für den Fall des nicht verschuldeten Ausscheidens zugesagt worden.

- 8 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

Hierin liegt kein Widerspruch, mit dem sich das Landesarbeitsgericht näher hätte auseinandersetzen müssen. Wenn der Zeuge gesagt hat, man habe an eine Entlassung des Klägers damals nicht gedacht, so meint er damit offensichtlich, man habe nicht damit gerechnet, daß der Kläger entlassen werde. Wenn gleichwohl auch geregelt wurde, wie die Versorgung bei einem Ausscheiden des Klägers gestaltet werden sollte, so ist dies vernünftig und sachgerecht. Die Beklagte stellt auch gar nicht in Abrede, daß in Nr. 4 der Zusage die Versorgungsfrage sowohl für den Fall einer von dem Kläger wie auch einer von der Beklagten ausgehenden Kündigung geregelt wurde; sie meint nur, die Vereinbarung habe einen anderen als den vom Landesarbeitsgericht angenommenen Inhalt.

dd) Ohne Erfolg rügt die Revision, das Landesarbeitsgericht habe § 286 ZPO verletzt, weil es den Zeugen Ma nicht vernommen habe. Die Beklagte hat den Zeugen für ihre Behauptung benannt, der Kläger habe lediglich eine Sicherung für den Fall des Alters und der vorzeitigen Invalidität gefordert. Diesen Sachvortrag hat das Landesarbeitsgericht mit Recht als unerheblich angesehen. Mit ihm wird nur etwas über eine angebliche Forderung des Klägers, aber nichts über den Inhalt der später getroffenen Vereinbarung ausgesagt; im übrigen stellt die für den Fall eines vorzeitigen Ausscheidens versprochene Rente ebenfalls eine Art der Altersversorgung dar.

Soweit die Revision geltend macht, der Zeuge habe bekunden sollen, er sei von Dr. M über die Rentenzusage unterrichtet worden, ist die Rüge ebenfalls nicht begründet. In dem angeführten Schriftsatz vom 31. Oktober 1967 ist der Zeuge zu dieser Behauptung nicht benannt worden. Außerdem ergibt die Rüge nicht, inwiefern wegen der Mitteilung über die Rentenzusage die Feststellung des Landesarbeitsgerichts über den Inhalt der Versorgungszusage fehlerhaft sein soll.

3. Die von der Revision vorgebrachten Rügen gegen die Feststellung des Vertragsinhalts durch das Landesarbeitsgericht sind demnach sämtlich nicht begründet.

- 9 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



II. Die Beklagte kann die Rentenzahlung nicht wegen der vom Kläger bei der B GmbH ausgeübten Tätigkeit verweigern.

1. Wer von seinem früheren Arbeitgeber eine Versorgung in Anspruch nehmen will, muß sich diesem gegenüber durch eine - wenngleich beschränkte - Treupflicht gebunden halten. Er muß auf die Interessen des Arbeitgebers die durch den Anstand gebotene Rücksicht nehmen. Eine Treupflichtverletzung kann insbesondere darin liegen, daß der Versorgungsempfänger seinem früheren Arbeitgeber Konkurrenz macht. Es ist mit Treu und Glauben in aller Regel nicht vereinbar, den Arbeitgeber auf Ruhegeld in Anspruch zu nehmen und ihm gleichzeitig in seinem Wirkungsbereich durch eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit Schaden zuzufügen. Dabei kommt es jedoch auf alle Umstände des Einzelfalles an.

Diese Grundsätze sind in der Rechtsprechung des Senats zu Fällen aufgestellt worden, in denen die Parteien in der Ruhegeldzusage eine Treupflichtklausel vereinbart hatten (BAG 12, 28 [33 ff.] = AP Nr. 1 zu § 139 BGB [zu II]; BAG AP Nr. 100 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu II 3 b, cc]; BAG 18, 301 [303 f.] = AP Nr. 109 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu 1] mit im Ergebnis zust. Anm. von Mayer-Maly). Sie gelten aber auch dann, wenn keine solche Klausel vereinbart wurde, weil sie sich aus dem allgemeinen Grundsatz von Treu und Glauben ergeben.

2. Das Landesarbeitsgericht hat zu Recht angenommen, daß die Tätigkeit des Klägers bei der B GmbH nach den Grundsätzen zu beurteilen ist, wie sie nach dem vorstehend zu II 1) Dargelegten für Ruhegeldempfänger gelten.

Wenn das Landesarbeitsgericht die in Frage stehende Tätigkeit des Klägers nicht als treuwidrige Konkurrenz-tätigkeit angesehen hat, so ist das im Ergebnis nicht zu beanstanden. Ob dafür allein die Erwägung ausreicht, der Kläger sei weder mit der Gestaltung der im Konkurrenzbetrieb erscheinenden illustrierten Zeitschrift noch mit der Werbung

- 10 -

für diese Zeitschrift befaßt gewesen, sondern habe lediglich den Vertriebsaußendienst koordinieren sollen, mag fraglich sein. Es kommen aber noch folgende vom Landesarbeitsgericht festgestellte Umstände hinzu:

Der Kläger war insgesamt nur sechs Wochen bei der Firma B GmbH tätig. Auch war zur damaligen Zeit noch ungewiß, ob er von der Beklagten eine Versorgungsleistung beanspruchen konnte. Außerdem war der Kläger auf eine weitere Erwerbstätigkeit angewiesen, da er bei seinem Ausscheiden aus den Diensten der Beklagten weder die Altersgrenze erreicht hatte noch erwerbsunfähig war. Für den damals 57 Jahre alten Kläger, der eine gesichert erscheinende Existenz verlor, bestand bei der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz, auf dem er etwa entsprechende Einnahmen erwarten konnte, kaum ein Spielraum. Wenn er unter diesen Umständen vorübergehend bei einem Konkurrenzunternehmen tätig wurde, so läßt sich daraus nicht der Vorwurf herleiten, er habe treuwidrig gehandelt. Das gilt umsomehr, als die Beklagte ihn nicht abgemahnt hat, obgleich sie damit rechnen mußte, daß er auch dann erwerbstätig bleiben würde, wenn er eine Versorgungsrente erhielt.

Schließlich ist von der Beklagten nicht geltend gemacht worden, daß ihr durch die Tätigkeit des Klägers ein Schaden entstanden sei. In Anbetracht der kurzen Dauer und der Art der hauptberuflichen Konkurrenztaetigkeit kann auch nicht ohne weiteres angenommen werden, daß mit ihr eine Schädigung verbunden gewesen sei.

Insgesamt ergibt sich sonach, daß dem Kläger nicht der Vorwurf gemacht werden kann, er habe sich grob treuwidrig verhalten und deshalb den Versorgungsanspruch verwirkt.

III. Wenn die Beklagte an den Kläger aus Anlaß der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Abfindung gemäß §§ 7,8 KSchG [§§ 9, 10 KSchG i.d.F. vom 25. August 1969] in Höhe von 48.000,-- DM gezahlt hat, so ist das für die Frage, ob dem Kläger auf Grund der Versorgungszusage ein Rentenanspruch zusteht, unerheblich. Die Parteien haben in dem am 9. September 1966 vor dem Arbeitsgericht München geschlossenen Vergleich

- 11 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



ausdrücklich erklärt, die aus dem Pensionsvertrag vom 19. Dezember 1958 fließenden Ansprüche des Klägers blieben unberührt. Damit haben die Parteien zum Ausdruck gebracht, daß beide Ansprüche unabhängig voneinander sein sollten. Das bezieht sich nicht nur auf eine im Falle des Alters oder der Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit zu zahlende Rente, sondern auch auf die Leistungen, auf die der Kläger nach Nr. 4 Abs. 2 des Versorgungsversprechens Anspruch erhebt. In Ziff. 4 des Vergleichs vom 9. September 1966 haben die Parteien ihre Einigkeit darüber erklärt, daß über Art, Höhe und Beginn der Pensionszahlungen ein Rechtsstreit geführt werde, falls keine außergerichtliche Vereinbarung zustande komme. Damit hatten die Parteien die bei dem nicht verschuldeten Ausscheiden in Betracht kommende Rente im Auge, so daß sich die in dem Vergleich vorausgegangene Erklärung über den Vorbehalt von Ansprüchen darauf erstreckt.

Es entbehrt auch der inneren Berechtigung, die auf Dauer angelegte Rentengewährung ganz oder teilweise deshalb wegfallen zu lassen, weil dem Arbeitnehmer wegen des Verlustes des Arbeitsplatzes eine Abfindung zufließt. Es kann zwar bei der Bemessung der Höhe der Abfindung eine Rolle spielen, ob der Arbeitnehmer durch ein ihm zustehendes Ruhegeld teilweise eine wirtschaftliche Sicherstellung erlangt (Urteil vom 31. März 1969 - 3 AZR 151/68 - [demnächst] AP Nr. 1 zu § 242 BGB Ruhegehalt - Lebensversicherung [zu I 2 c der Gründe]). Wenn das nicht geschieht, kann aber umgekehrt der Ruhegeldanspruch nicht dadurch beeinflußt oder beeinträchtigt werden, daß eine Abfindung gezahlt worden ist.

IV. Da der Anspruch des Klägers der Höhe nach nicht mehr streitig ist, war die Revision der Beklagten als unbegründet zurückzuweisen.

gez. Dr. Hilger

Dr. Gröninger

Dr. Thomas

Dr. Wagner

Hartmann

